



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 1. Dezember 1967

1 Teil II Nr. 113

Tag

Inhalt

Seite

1.11. 67 Zweite Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung 789

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Förderungsverordnung

vom 1. November 1967

Au! Grund des § 29 der Förderungsverordnung vom 24. November 1966 (GBl. II S. 957) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Durchführung der §§ 10, 12, 17, 19 bis 22 und 26 der Förderungsverordnung folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Die Anerkennung der in der Nationalen Volksarmee erworbenen Diplome bzw. Zeugnisse beim Einsatz nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und der Aufnahme eines Studiums

§ 1

(1) Absolventen von Militärakademien, militärischen Hochschulen und Offiziersschulen, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen, sind von den Lehrveranstaltungen und Staatsexamensprüfungen des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums in allen Fachrichtungen der Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik befreit.

(2) Berufssoldaten, die nicht die Forderungen entsprechend Abs. 1 erfüllen, jedoch an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung teilgenommen und das Zeugnis der Bezirksparteischule der SED erworben haben und in der weiteren Zeit des aktiven Wehrdienstes die Teilnahme an der politischen Qualifizierung der Offiziere nachweisen können, sind bei der Aufnahme eines Fachschulstudiums und anderen Formen der Qualifizierung von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums befreit.

(3) Erworbene Abschlüsse in einer Sprachausbildung an militärischen Bildungseinrichtungen werden von den Hoch- und Fachschulen anerkannt, wenn sie den Anforderungen der betreffenden Fachrichtung entsprechen.

§ 2

Die erworbenen Berufsbezeichnungen der Absolventen von Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee sind den zivilen Berufsbezeichnungen gemäß Anlagen 1 / und 2 gleichgestellt.

* 1. DB vom 24. November 1966 (GBl. U Nr. 147 S. 963)

§ 3

(1) Offiziere, die die Berufsbezeichnung als Fachlehrer erworben haben und beabsichtigen, eine Lehrtätigkeit aufzunehmen, müssen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die zusätzlichen Forderungen entsprechend Anlage 1 erfüllen.

(2) Offiziere, die die Berufsbezeichnung als „Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht“ erworben haben und beabsichtigen, eine Lehrtätigkeit in dieser Fachrichtung aufzunehmen, erlangen die Lehrbefähigung nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch ein Zusatzstudium entsprechend Anlage 2 lfd. Nr. 35. Beabsichtigen diese Offiziere eine Lehrtätigkeit in anderen Fachkombinationen aufzunehmen, gelten die Festlegungen entsprechend Abs. 1.

(3) Den Beginn und die Dauer des Zusatzstudiums gemäß Anlage 1 und die jeweiligen pädagogischen Bildungseinrichtungen, in denen das Studium durchgeführt werden soll, legt das Ministerium für Volksbildung fest.

(4) Den Offizieren, die das Zusatzstudium gemäß Anlage 1 durchführen, werden für das Staatsexamen die Prüfungen in den Ausbildungsfächern erlassen, die im Zeugnis der Offiziersschule bewertet sind. Das gilt nicht für Pädagogik, Psychologie und die gewählte Fachkombination.

(5) Die Ausarbeitung der Studienprogramme für das Zusatzstudium erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung.

(6) Den in den Absätzen 1 und 2 Genannten wird für die Dauer des Zusatzstudiums das Stipendium entsprechend § 19 Abs. 3 der Förderungsverordnung vom 24. November 1966 (GBl. II S. 957) und § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. November 1966 zur Förderungsverordnung (GBl. II S. 962) gewährt.

§ 4

(1) Offiziere des aktiven Wehrdienstes, Offiziere der Reserve und Offiziere außer Dienst, die über eine langjährige Praxis verfügen und große Erfahrungen und Fähigkeiten auf ihren Spezialgebieten besitzen, ohne die in den Anlagen 1 und 2 genannten Zeugnisse mit Berufsbezeichnungen erworben zu haben, können, wenn sie die Kenntnisse eines Absolventen einer Offiziersschule mit der in den Anlagen 1 und 2 genannten Qualifikation nachweisen, dieses Zeugnis erwerben. Dazu